

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche - ~~nichtöffentliche~~ - Sitzung des** Gemeinderates
der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde Perwang am Grabensee
am 23. Juli 1987, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Ludwig Renzl als Vorsitzender
- 2. Walter Winzl 17.
- 3. Elisabeth Buchwinkler 18.
- 4. Josef Vitzthum 19.
- 5. Friedrich Voggenberger 20.
- 6. Theresia Sulzberger 21.
- 7. Stefan Kreuzeder 22.
- 8. Elfriede Haberl 23.
- 9. Wilhelm Eidenhammer 24.
- 10. Ludwig Chocholaty 25.
- 11. Karl Stockhammer jun. 26.
- 12. Peter Kappacher 27.
- 13. 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

Ersatzmitglieder:

Franz Höpflinger für Franz Kainz
 für
 für
 für
 für
 für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

entschuldigt: Franz Kainz

 unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen
 ** Gemeinderates
 ** Sanitätsausschusses
 ** Gemeindevorstandes
 ** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17. Juli 1987 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25. Juni 1987 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung:

- 6./ Rückzahlung von Fondsdarlehen zum Bau von Kanalisationsanlagen des Reinhaltungsverbandes Trumerseen im Ausmaß von 2/3 Land OÖ. und 1/3 Gemeinde Perwang a.G..

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Erneuerung des Pachtvertrages mit dem Land Salzburg am Bade- und Campingplatz.

Der Bürgermeister berichtet, daß ein Pachtvertrag über die Seeufervermietung am Grabensee zur Beschlußfassung durch den Gemeinderat vorliegt. Dieser vom Amt der salzburger Landesregierung erstellte Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.1988.

Mit diesem Vertragsabschluß ist vorerst einmal ein Durchbruch in der Angelegenheit gelungen.

Der Schriftführer bringt folgenden Vertrag zur Vorlesung:

B e s t a n d v e r t r a g

über die Benützung von Seeufer des Landes Salzburg.

I.

Das Land Salzburg als Eigentümer der Liegenschaft EZ 80 ,
Katastralgemeinde Berndorf , in der Folge kurz "Vermieter"
genannt, vermietet und die

Gemeinde Perwang
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Ludwig Renzl
5163 Perwang

in der Folge kurz "Mieter" genannt, mietet aus der dieser
Liegenschaft zugeschriebenen Seeparzelle Nr. 2188 (Grabensee)
einen wie folgt umschriebenen Uferstreifen (Mietobjekt) für
Zwecke eines öffentlichen Strandbades.

Das Mietobjekt weist eine Länge von rd. 39 m auf, gemessen an
der Seeparzellengrenze, beginnend 3,00 m südwestlich des Grundstückes
Nr. 518/6, d. i. bei der Bootshütte für die Österr. Wasserrettung
endend

beim Grenzstein ca. 39,00 m in nordöstlicher Richtung, vorgelagert
dem Grundstück Nr. 518/4.

Es erstreckt sich in der Tiefe, von diesem Abschnitt der See-
parzellengrenze ausgehend, seewärts bis zur Höhe des jeweiligen
Wasserspiegelverlaufes.

Die seitliche Begrenzung des Mietobjektes bilden - mangels aus-
drücklicher, anderslautender Vereinbarung - jene Linien, welche
die kürzeste Strecke zwischen den an der Seeparzellengrenze aus-
gemessenen, oben bezeichneten beiden Endpunkten zum Seewasser-
spiegel darstellen.

II.

Errichtet der Mieter außerhalb des Mietobjektes, auf der Seeparzelle ein Bauwerk oder eine sonstige Anlage (z.B. Bootshütte, Steg, Geleise), wofür in jedem Falle auch die Zustimmung des Vermieters erforderlich ist, so tritt hiedurch keinesfalls eine Erweiterung des Mietobjektes ein, und es bedeutet diese Zustimmung des Vermieters lediglich eine zeitweilige, auf Dauer dieses Mietvertrages befristete Duldung.

Der Mieter wird besonders darauf hingewiesen, daß der Mietgegenstand in einem Landschaftsschutzgebiet liegt und demnach bauliche Maßnahmen sowie Uferveränderungen oder Aufschüttungen aller Art grundsätzlich untersagt sind.

Ausnahmen von diesen Verboten bedürfen neben der Genehmigung durch den Vermieter vor allem der naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Haltung eines Hausbootes wird ausdrücklich untersagt.

III.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 1987 und endet, insofern es nicht etwa vorzeitig gelöst wird (vgl. Vertragspunkt XI), am 31. Dezember 1988, ohne daß es hiezu einer Aufkündigung bedarf.

Eine stillschweigende Verlängerung des Bestandverhältnisses über den 31. Dezember 1988 hinaus ist ausgeschlossen.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Erneuerung des Mietverhältnisses nach dessen Endigung.

IV.

Der jährliche Mietzins beträgt S 8.000,-- , zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %).

Die Jahresmiete wird nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien herausgegebenen sogenannten Verbraucherpreisindex 1976, auf der Basis der Indexdurchschnittsziffer für das Kalenderjahr 1985 wertgesichert. Die Jahresmiete erfährt in demselben Maße eine Erhöhung, als die Indexdurchschnittsziffer des unmittelbar vorhergegangenen Jahres eine solche gegenüber dem Basis-Jahr (1985) aufweist. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben außer Ansatz, darüberhinausgehende werden mit ihrem vollen Schwankungsausmaß berücksichtigt. Hat der Jahresmietzins zufolge Indexschwankung eine Erhöhung erfahren, stellt der dermaßen angehobene Jahresmietzins und die für die Steigerung maßgebliche Indexziffer jeweils die neue Berechnungsbasis für künftige Zinsanhebungen auf Grund Wertsicherung dar. Es bedarf sohin jeweils einer neuerlichen Indexschwankung von 5 % oder darüber, gerechnet von der neuen Basis, damit der Zins eine weitere Anhebung erfährt.

Der Mietzins ist für jedes Kalenderjahr jeweils im vorhinein, und zwar längstens bis zum 15. Mai, unter Verwendung der durch die Landesbuchhaltung zur Ausgabe gelangenden Erlagscheine zu entrichten.

Im Falle einer Personenmehrheit auf Mieterseite haftet jeder Mieter zur ungeteilten Hand gegenüber dem Vermieter für alle aus diesem Vertrag resultierenden Verbindlichkeiten.

V.

Behördliche Genehmigungen für bestimmte Maßnahmen ersetzen nicht die privatrechtliche Zustimmung des Vermieters hiefür.

Andererseits ersetzen dieser Vertrag oder weitere Gestattungen des Vermieters keineswegs erforderliche behördliche Genehmigungen, um die der Mieter selbst einzukommen hat.

VI.

Der Mieter unterwirft sich ferner folgenden Detailbestimmungen:

- 1) Über Grenzstreitigkeiten auf landeseigenem Seegrund entscheidet der Vermieter endgültig, und zwar unter Ausschluß des Rechtsweges.
- 2) Eine entgeltliche oder unentgeltliche, gänzliche oder teilweise Weitergabe des Mietobjektes an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 3) Bei Ausübung der Mietrechte ist auf berechnigte Interessen des Fischereiwesens bzw. des Fischereiberechnigten Bedacht zu nehmen. Allenfalls auf dem Mietobjekt lastende Rechte (z.B. Holzbringung oder Seejagdausübung) sind vom Mieter zu beachten.
- 4) Die Ableitung von Fäkalien oder der Mülleinwurf in den See ist verboten.
- 5) Der Mieter darf Dritten keine Rechte einräumen, die zu einer Ersitzung führen könnten.
- 6) Der Mieter hat den Bestandgegenstand samt etwa darauf befindlichen Bauten und sonstigen Anlagen in einem ordentlichen Zustand zu halten, auf Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was das Landschaftsbild beeinträchtigen könnte. Unzumutbare Lärmbelästigung ist unbedingt zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen, um die Erhaltung des Erholungswertes am See zu gewährleisten.
- 7) Der Schilfbestand ist auch außerhalb sogenannter Laichschongebiete zu schonen und daher seine Schmälerung oder Beschädigung verboten. Die Schilfmahd kommt ausschließlich hiezu befugten Schilfnutzungsberechnigten zu.
- 8) Der Mieter hat den eigentlichen Badebereich im See entsprechend mit Bojen zu begrenzen.
- 9) Das Mietverhältnis wird für den derzeitigen Istbestand des Strandbades geschlossen. Eine Erweiterung der bestehenden Badeanlagen darf nicht vorgenommen werden.

VII.

Der Vermieter haftet weder für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendungsmöglichkeit des Bestandobjektes, noch für ein bestimmtes Flächenausmaß desselben. Er übernimmt vielmehr keinerlei Gewährleistung.

VIII.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit, um rechtswirksam zu sein.

IX.

Beide Vertragsteile unterwerfen sich für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Salzburg.

X.

Dem Mieter steht - unbeschadet § 1117 ABGB. - das Recht zu, dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember aufzukündigen.

Der Vermieter ist über die Bestimmungen des § 1118 ABGB. hinaus berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen, wenn der Mieter

- a) einer rechtskräftigen, behördlichen Vorschreibung hinsichtlich des Bestandobjektes, ungeachtet zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Vermieters, innerhalb von vier Wochen seit der letzten Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Das Bestandobjekt ohne Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise an dritte Personen untervermietet hat,

- c) seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in einer Weise aufgegeben hat, daß ein tatsächlicher Eigenbedarf des Mieters am Bestandobjekt offensichtlich nicht mehr vorliegt,
- d) die volle Geschäftsfähigkeit verloren hat, über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde oder Exekution auf seine Mietrechte bzw. auf Vermögenswerte geführt wird, die sich auf dem Bestandobjekt befinden,
- e) verstorben ist oder - bei juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen - diese rechtlich nicht mehr existent sind.

XI.

Dem Vermieter steht das Recht zu, bei Endigung des Mietverhältnisses zu verlangen, daß der Mieter die von ihm - oder zwar von einem Dritten, aber mit seiner Duldung - auf dem Mietobjekt aufgeführten baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen auf eigene Kosten entfernt und den früheren Zustand - soweit als möglich - wiederherstellt.

Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter keinerlei Anspruch auf Investitionsablöse.

XII.

Der Mieter erklärt sich nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er an den Vermieter haben könnte, mit dem Mietentgelt zu kompensieren und im Hinblick auf solche den Mietzins ganz oder teilweise zurückzubehalten.

XIII.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages zusammenhängende Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art sowie Leistungen nach dem Anliegerleistungsgesetz i.d.j.g.F. hat ausschließlich der Benützer zu tragen.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die für den Vermieter bestimmt ist. Der Mieter erhält eine beglaubigte Vertragsgleichschrift.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am 23. Juli 1987.

Salzburg, am 6. Juli 1987

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Der vorliegende Bestandsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinde Perwang am Grabensee, über einen Uferstreifen am Grabensee für Zwecke eines öffentlichen Strandbades wird genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Behandlung des Schreibens von Franz Kainz betreffend Schneeräumung; Vorsorge für die kommende Schneeräumung.

Der Bürgermeister berichtet, daß Herr Franz Kainz, Bartlbauer in Edt Nr.1, die Schneeräumung gekündigt hat.

Um vorzusorgen, daß die Schneeräumung auch im kommenden Winter durchgeführt wird, mußte Ausschau gehalten werden wer maschinell in der Lage ist diese Arbeiten zu übernehmen. Die Wahl fiel hierbei auf die Bauunternehmung Oitner aus Berndorf. Die Firma besitzt einen entsprechenden Traktor mit dem der gemeindeeigene Schneepflug gefahren werden kann.

Aufgrund einer entsprechenden Anfrage übernimmt die Firma Oitner die Schneeräumung. Die Preisforderung beläuft sich auf S 550,-- plus 20% MWSt., insgesamt somit S 660,-- , pro gefahrene Stunde.

In der folgenden Diskussion wurde bemerkt, daß die Preisforderungen zwar sehr hoch sind, derzeit die Gemeinde aber keine Möglichkeit hat eine entsprechende Alternative anzubieten. Es besitzt weder ein Landwirt in der Gemeinde einen entsprechenden Traktor noch ist die Gemeinde selbst in der Lage einen Traktor in nächster Zeit anzuschaffen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Die Kündigung des Franz Kainz, Bartlbauer in Edt Nr.1, betreffend die Schneeräumung wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Schneeräumung in der Gemeinde wird für die Winterhalbjahre 1987/88 und 1988/89 die Firma Bauunternehmung Oitner beauftragt. Für die Einsatzstunde werden S 550,- plus 20% MWSt. verrechnet. Eine Indexanpassung erfolgt nicht.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Elfriede Haberl.

3./ Vermietung der Wohnung im Amtsgebäude Perwang a.G. Nr.4.

Der Bürgermeister berichtet, daß sich Frau Elfriede STIX, derzeit wohnhaft in Mattsee, um die Wohnung im Amtsgebäude Perwang a.G. Nr.4 beworben hat. Frau Stix ist Lehrerin in Jeging. Die Vermietung der Wohnung soll unter folgenden Bedingungen erfolgen:

M i e t v e r t r a g

Zwischen Frau S T I X Elfriede, wohnhaft in 5163 Mattsee, Wolf-Dietrich-Weg 414 und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgender M i e t v e r t r a g abgeschlossen.

I.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee in der Folge kurz VERMIETERIN genannt, vermietet an Frau S t i x Elfriede in der Folge kurz MIETERIN genannt, und diese mietet die im 1. Stock des Hauses Perwang a.G. Nr.4 befindliche Wohnung von der Vermieterin, eigentümlich im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mattighofen, unter EZ. 185 der KG. Perwang eingetragenen Liegenschaft, die auf der Grundparzelle 19 im Hause Perwang a.G. Nr.4 befindlichen und in den eingetragenen, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden Plan, dessen stark umrandeten Räume eine Gesamtfläche von 61 m² besitzen.

Weiters werden in Ermangelung von Keller und Dachboden der Mieterin die sich im 1. Stock befindlichen zwei (2) weiteren Räume als Abstellräume unentgeltlich auf Mietdauer überlassen.

II.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. September 1987 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht diesen Vertrag unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum nächsten Monatsersten zu kündigen.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

III.

1) Der Mietzins für die im Punkt I. näher bezeichneten Räume wird gemäß § 16 Abs.2 Ziffer 1 mit monatlich S 24,40 pro m², das sind monatlich S 1.488,40 (in Worten: eintausendvierhundertachtzigacht Schilling und vierzig Groschen) zuzüglich 10 v.H. Umsatzsteuer d.s. S 148,84 festgesetzt, sodaß der Mietzins einschließlich Umsatzsteuer S 1.637,24 (in Worten: eintausendsechshundertdreißig-sieben Schilling und zwanzigvier Groschen) beträgt und ist von der Mieterin mit dem der ordnungsgemäßen Übergabe des Mietgegenstandes folgenden Monatsersten angefangen in monatlichen jedes Jahres im vorhinein gleichen Teilbeträgen zu bezahlen. Die ordnungsgemäße Übergabe des Bestandsgegenstandes erfolgte am .
Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß der Berechnung dient der nach dem Mietrechtsgesetz vom Bundesminister für Justiz kundzumachende Mietzins gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Mietrechtsgesetz.

Als Zeitpunkt der Mietzinserhöhung wird der. der Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Bundesgesetzblatt, folgende Monats-erste festgesetzt.

2) Neben dem vereinbarten Mietzins hat die Mieterin noch die Müllabfuhr-, Wasser- und Kanalgebühren zu tragen, wobei für die beiden letztgenannten Gebühren wegen fehlens der baulichen Trennung, als Vermieteranteil ein Abzug von 30% erfolgt. Im übrigen hat die Mieterin noch den verhältnismäßigen Anteil, das sind 20,19 v.H. an den Betriebskosten, wie sie im § 21 des Mietrechtsgesetzes, BGBI. Nr.520/1981, aufgezählt sind und den laufenden öffentlichen Abgaben soweit sie auf die Mieterin überwälzt werden dürfen, zu bezahlen.

3) Die Vermieterin hat der Mieterin die Betriebskosten am Ende eines jeden Jahres vorzuschreiben und über Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren. Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der gemieteten Räume trägt die Mieterin.

IV.

Hinsichtlich der Erhaltung des Hauses gelten die Bestimmungen des § 1096 ABGB. Insbesondere obliegt die Erhaltung des guten Bauzustandes sowie das Streichen der Türen und Festerflügel auf der Außenseite des Mietobjektes der Vermieterin. Die Kosten für die Instandhaltung der Fußböden und sowie für die Schönheitsinstandsetzungen im innern der gemieteten Räume, wie Ausmalen, Streichen der Türen und Fester sowie Einglasen der Innenfenster trägt die Mieterin.

Für eine mutwillige Beschädigung des Mietgegenstandes hat für die Instandsetzung bzw. Reparatur, wenn dies nicht mehr möglich ist, für einen Neuersatz die Mieterin zu sorgen.

die Mieterin ist nicht berechtigt in den gemieteten Räumen bauliche Veränderungen vorzunehmen. Außer die Gemeinde Perwang am Grabensee erteilt auf Grund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses hiezu die erforderliche Zustimmung.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses übernimmt die Vermieterin den Bestandsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich am Tage der Übergabe befindet. Die Mieterin haftet nicht für die natürliche Abnutzung oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Von der Mieterin beschaffte Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen (Leitungen, Schalteranlagen, Öfen. Schließfächer, elektr. Beleuchtungsanlagen und Teile von solchen usw.) verbleiben ihr Eigentum und können bei Rückgabe des Bestandsgegenstandes abgenommen und mitgenommen werden.

Die Mieterin hat in diesem Falle nur für die Beseitigung jener Schäden aufzukommen, die durch die Wegnahme der ihr eigentümlichen Gegenstände an Wänden, Decken usw. entstanden sind.

V.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen unwider- ruflich auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt es die Vermieterin, ihren Nachfolger auf die volle Erfüllung dieses Vertrages zu den gleichen Bedingungen zu verpflichten.

Die Vermieterin verpflichtet sich weiter, die Mieterin diesbe- züglich schad- und klaglos zu halten.

VI.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums anzufechten zu können.

VII.

Die anlässlich der Vertragserrichtung anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

VIII.

Dieser Vertrag ist für beide Vertragsteile mit der Unterfertigung bindend.

IX.

Festgestellt wird, daß der gegenständliche Mietvertrag auf Grund des Beschlusses vom 23. Juli 1987 des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee abgeschlossen wird.

X.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Urschrift ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Urkund dessen folgen die Unterschriften

Wortmeldungen liegen keine vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Die Wohnung im Amtsgebäude Perwang a.G. Nr.4 wird unter den Bedingungen des bekanntgegebenen Mietvertrages vermietet.

Ein weiter Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Leistung eines Gemeindebeitrages zur Sanierung der Baier-Bez.Straße im Ortsgebiet Perwang a.G..

Der Bürgermeister berichtet, daß die Gemeinde zur Sanierung der Baier-Bez.Straße einen Beitrag von S 100.000,-- leisten muß. Diese Sanierung umfaßt das aufbringen einer Bitumendecke auf den bestehenden Straßenbelag. Mit der Anhebung der Straßendecke müssen auch die Kanaldeckel dem Straßenniveau angeglichen werden. Durch Setzungen der Straßendecke nach dem Kanalbau treten ebenfalls Mehrkosten auf. Nach Verhandlungen mit der Kanalbaufirma und der Landesbaudirektion werden sich die auf die Gemeinde entfallenden Kosten auf S 14.000,- belaufen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:
Die Gemeinde leistet zur Sanierung der Baier-Bez.Straße im Ortsgebiet Perwang a.G. einen Beitrag von S 114.000,-- .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Sanierung der Rudersberger-Gem.Straße im Bereich Stockach und Staubfreimachung des Parkplatzes am Bade- und Campingplatz;
Auftrag zu Asphaltierungsarbeiten.

Bei den Manövern im Herbst 1986 wurde durch Panzerfahrzeuge die Rudersberger-Gem.Straße im Bereich der Senke bei Stockach schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die Straße muß in diesem Bereich mit einer neuen Bitumentragschicht versehen werden, weil durch den Druck der schweren Panzer die Straßendecke gebrochen ist aber auch Verwerfungen aufweist. Seitens des Bundesheeres wurde an die Gemeinde bereits der Kostenersatz zur Sanierung überwiesen.

Weiters ist die Parkfläche für Motorräder am Bade- und Campingplatz mit einer Asphaltdecke zu versehen.

Nach dem Anbot der Firma Erdbau vom 7.7.1987 belaufen sich die Kosten wie folgt: Rudersberger-Gem.Straße S 68.000,-- und Parkplatz Strabad S 42.000,--, insgesamt S 110.000,-- .

Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Die Sanierung der Rudersberger-Gem.Straße im Bereich Stockach und die Staubfreimachung des Parkplatzes am Bade- und Campingplatz wird durchgeführt u. mit dem Arbeiten die Fa. Erdbau beauftragt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Rückzahlung von Fondsdarlehen zum Bau von Kanalisationsanlagen des Reinhaltungsverbandes Trumerseen im Ausmaß von 2/3 Land OÖ. und 1/3 Gemeinde Perwang a.G..

Mit Erlaß des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 13. Juli 1987, Gem-70.782/5-1986-Th, wird der Gemeinde mitgeteilt, daß die teilweise Übernahme der Annuitäten der Gemeinde für die zum Bau der Kanalisationsanlagen durch den Reinhaltungsverband Trumerseen aufgenommenen Fondsdarlehen vorgesehen ist. Dieser Annuitätenzuschuß an Reinhaltungsverbände der o.ö. Seengemeinden teilt sich so auf, daß je ein Drittel der Annuitäten aus Landes- bzw. Bedarfszuweisungsmittel übernommen wird und das restliche Drittel die Gemeinde Perwang a.G. zu tragen hat.

Diese Regelung stellt eine wesentliche Entlastung des ordentlichen Haushaltes dar und es kann mit dieser Vorgangsweise und den Kanalenbenützungsgebühren der größte Teil der laufenden Kanalkosten bedeckt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Die Gemeinde Perwang a.G. erklärt sich mit der Drittelregelung gemäß Erlaß des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 13. Juli 1987, Gem-70.782/5-1986-Th, einverstanden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

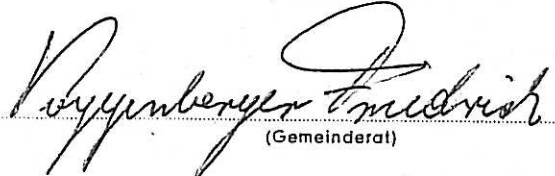
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
25. Juni 1987 wurden keine* — ~~folgende~~ — Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.50 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
15. Okt. 1987 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde~~.*

PERWANG am GRABENSEE, am 15. Okt. 1987

Der Vorsitzende:

